

STATUTEN

Verein «VPE/PLM-Swiss»

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen «VPE/PLM-Swiss» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Rapperswil-Jona.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt im nationalen und grenznahen Wirtschaftsraum

- a) die Bündelung der Kompetenzen der virtuellen Produktentwicklung (VPE) und des Product Lifecycle Managements (PLM), unabhängig von Produkten, Firmen und Institutionen,
- b) den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes mit ausgewiesenen Fachpersonen aus Unternehmen und Hochschulen,
- c) die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Firmen, sowohl Dienstleister wie Anbieter, Beratungsfirmen der spezifischen Branchen, sowie Hochschulen und
- d) die Förderung der VPE- und PLM-Kompetenzen in Unternehmen und Hochschulen, durch Anlässe zu verschiedenen fachspezifischen Themen.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Der Verein ist bestrebt seine Dienstleistungen kostendeckend anzubieten.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- e) Aktivmitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Rechtsgemeinschaften in den Bereichen Wirtschaft und Bildung offen, die national und im grenznahen Ausland im Bereich der virtuellen Produktentwicklung, des Product Lifecycle Managements oder verwandten Bereichen tätig sind.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Vereinsversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Vereinsbeitritt ist dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen, mit welchem das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmen werden an der folgenden Vereinsversammlung bekannt gegeben.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- g) Austritt
- h) Ausschluss
- i) Tod
- j) Löschung im Handelsregister

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des ganzen Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasselbe gilt für die Rechtsnachfolger eines Mitglieds im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft infolge Tod.

Art. 9 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. Die Kündigung kann jeweils nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn:

- a) dieses den Interessen des Vereins wiederholt oder im groben Masse zuwiderhandelt;
- b) dieses seine Pflichten als Mitglied in erheblichem Masse verletzt;
- c) dieses seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss und teilt anschliessend die Gründe mit. Innerhalb von 30 Tagen seit dem Zugang der Mitteilung des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene dem Vorstand einen schriftlichen Rekurs zu Händen der Vereinsversammlung einreichen.

III. FINANZEN

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Förderbeiträgen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen
- d) übrigen Einnahmen

Art. 12 Beitragsreglement

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung ein Beitragsreglement zur Genehmigung vor, welches die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages festsetzt. Die Mitgliederbeiträge können dabei je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich festgesetzt werden.

Art. 13 Aufwendungen des Vereins

Die Aufwendungen des Vereins richten sich nach dem Budget, welches vom Vorstand erstellt und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Dem Vorstand steht pro Vereinsjahr zusätzlich zu den budgetierten Ausgaben ein Ausgabenbeitrag von CHF 10'000.00 zur Verfügung. Der Vorstand erstattet der Vereinsversammlung jeweils anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht, ob und gegebenenfalls wofür sowie in welchem Umfang er von dieser Ausgabenkompetenz Gebrauch gemacht hat.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Rechnungsjahr/Jahresrechnung

Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Auf Ende jedes Rechnungsjahres wird eine Bilanz und Erfolgsrechnung (Jahresrechnung) erstellt, welche der ordentlichen Vereinsversammlung im Folgejahr zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

IV. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse
- d) Revisionsstelle, sofern der Verein von Gesetzes wegen zur Revision verpflichtet ist.

Art. 17 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Der Versand der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden und der Anträge des Vorstandes erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zuhanden der Versammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist entweder gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die formellen Vorgaben ihrer Einberufung richten sich gemäss Art. 1.

Art. 18 Aufgaben/Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen – neben den ausdrücklich in den vorliegenden Statuten angeführten Zuständigkeiten – folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Beitragsreglements
- e) Genehmigung des Organisationsreglements
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle, sofern der Verein kraft Gesetz zur Revision verpflichtet ist
- h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ausschusses (resp. der Ausschüsse)
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Art. 19 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die abwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn es ausdrücklich von einem Fünftel der Anwesenden oder vom Präsidenten verlangt wird.

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und der gültigen Stimmen gefasst werden.

Art. 20 Vorstand

In den Vorstand wählbar sind natürliche Personen, wobei keine Vereinsmitgliedschaft vorausgesetzt ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erlässt für seine Organisation, sein Handeln sowie für die Übertragung der einzelnen Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder ein Organisationsreglement welches von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand führt eine Geschäftsstelle oder delegiert diese Aufgabe an Dritte.

Art. 21 Aufgaben

Nach Massgabe des Gesetzes, der Statuten sowie des Organisationsreglements führt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Die Ausgabenkompetenz ist im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 23 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand wählt die Mitglieder der Ausschüsse und bestimmt ihre Aufgaben und Organisation. Durch die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse dürfen die Kompetenzen der Vereinsversammlung nicht eingeschränkt werden.

Art. 24 Revisionsstelle

Sind die gesetzlichen Kriterien erfüllt, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen.

Ist der Verein weder zu einer ordentlichen noch zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so verzichtet der Verein auf eine externe Revision.

Art. 25 Aufgaben

Wird eine Revisionsstelle gewählt, prüft sie die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht vor. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit und fristlos abgewählt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Auflösung

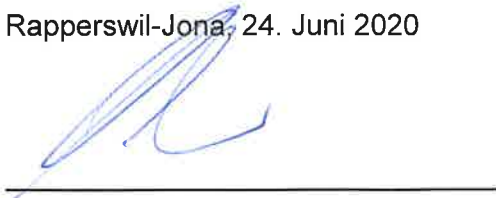
Die Auflösung des Vereins, namentlich auch im Falle der Fusion, kann nur durch die Vereinsversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen und der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen und der gültigen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 27 Genehmigung/Rechtswirksamkeit

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 31. Januar 2018 genehmigt, im Rahmen der Fusion mit der IG PLM am 7.6.2019 ergänzt und von der Generalversammlung am 24.6.2020 genehmigt. Sie sind daher die einzig gültigen Statuten des Vereins.

Rapperswil-Jona, 24. Juni 2020



Alex Simeon

Präsident und Vorstandsmitglied



Hanspeter Gysin

Kassier und Vorstandsmitglied

ORGANISATIONSREGLEMENT

Verein «VPE/PLM-Swiss»

Genehmigt an der Generalversammlung am 17.06.2021

1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 20 der Vereinsstatuten organisiert sich der Vorstand, handelt sowie überträgt er einzelne Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder gemäss nachstehenden Bestimmungen.

2. Vorstand

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er handelt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten, die darauf beruhenden Beschlüsse der Generalversammlung sowie des vorliegenden Organisationsreglements.

2.1. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und Rechnungsführer (Kassier). Zudem wählt er einen Sekretär, der weder dem Vorstand angehören, noch Vereinsmitglied sein muss.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2.2. Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

Der Vorstand tritt überdies zusammen, wenn eines seiner Mitglieder beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Die Sitzung ist daraufhin unverzüglich einzuberufen.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

2.3. Quorum und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dabei ist die Stimmabgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg zulässig.

Bei der Stimmzählung werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Zirkularbeschlüssen gelten Mitglieder, die fünf Werktage nach Erhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung nicht antworten, als sich der Stimme enthaltend.

2.4. Protokoll

Der Sekretär, im Verhinderungsfall ein durch den Vorstand bestimmter Vertreter, führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ein Beschlussprotokoll, welches vom Präsidenten und vom Sekretär, allenfalls von ihren Vertretern, unterzeichnet wird. Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse ersetzen das Protokoll.

2.5. Medienverkehr

Die Vorstandssitzungen sowie alle Sitzungen allfälliger Arbeitsgruppen oder Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident, bei Abwesenheit sein Stellvertreter, entscheidet über die Verbreitung einzelner Beschlüsse an die Öffentlichkeit.

Der Vorstand legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien Auskunft zu erteilen und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Medienverkehrs zu bezeichnen.

2.6. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien (Art. 22 der Vereinsstatuten). Für Korrespondenz ohne verpflichtenden Inhalt ist Einzelunterschrift möglich.

2.7. Entschädigung/Spesen

Der Vorstand setzt im Rahmen des ordentlichen Vereinsbudgets die Entschädigungen sowie Spesen seiner Mitglieder für ihre Tätigkeit im Vorstand fest. Spesen werden, sofern angemessen, nur gegen Beleg erstattet.

2.8. Akten des Vereins

Der Vorstand ist für die ordentliche Führung und Archivierung der Vereinsakten beauftragt. Er kann diese Aufgabe einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen.

3. Geschäftsstelle

In Übereinstimmung mit Art. 20 der Vereinsstatuten delegiert der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsstelle an einen externen Dienstleister. Allfällige dem Verein hierdurch entstehende Kosten unterstehen dem ordentlichen Vereinsbudget und damit der Genehmigung der Vereinsversammlung.

4. Finanzen

4.1. Buchführung/Zahlungsverkehr

Die Jahresrechnung ist nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht zu erstellen. Darüber hinaus gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Sämtliche Ausgabenbelege werden vom Präsidenten oder von einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied visiert. Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich durch den Kassier.

4.2. Rückstellungen/Fondsbildungen

Der Kassier informiert den Vorstand spätestens in der letzten ordentlichen Sitzung vor der Vereinsversammlung über die Jahresrechnung. Neben der Berichterstattung über das Jahresergebnis schlägt er die Bildung und die Auflösung von Rückstellungen resp. von Fonds vor.

4.3. Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmung über alle Ausgaben gemeinsam.

Der Präsident kann mit Bericht an die nächste Vorstandssitzung Ausgaben von bis zu Fr. 2'000 je Geschäft tätigen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam können mit Bericht an die nächste Vorstandssitzung Ausgaben von bis zu Fr. 5'000 je Geschäft tätigen.

5. Verbindlichkeit

Das vorliegende Organisationsreglement ist mit sofortiger Wirkung verbindlich.

Rapperswil-Jona, 17. Juni 2021

Alex Simeon
Präsident und Vorstandsmitglied

Hanspeter Gysin
Kassier und Vorstandsmitglied

BEITRAGSREGLEMENT

Verein «VPE/PLM-Swiss»

Genehmigt an der Generalversammlung am 17.06.2021

Das Beitragsreglement wird gestützt auf Art. 12 der Vereinsstatuten vom Verein VPE/PLM-Swiss, fusioniert mit IG PLM am 7. Juni 2019, für das Vereinsjahr 2021/2022 erlassen:

1. Zweck

Das Beitragsreglement legt die von den Mitgliedern des Vereins zu bezahlenden Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit ab dem Zeitpunkt der Gründung fest.

2. Mitgliederbeiträge

Es gelten folgende jährliche Mitgliederbeiträge:

a) Aktivmitglieder

- natürliche Personen: Fr. 200
- Übrige: Fr. 1'000

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

c) Beitrag für Neueintretende

Mitglieder, welche dem Verein während eines laufenden Vereinsjahres beitreten, zahlen den gesamten Jahresbeitrag, falls der Eintritt vor Ablauf der Hälfte des Vereinsjahres erfolgt. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt in den Verein eintreten, bezahlen die Hälfte.

d) Beitrag bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Vereinsjahres

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines laufenden Vereinsjahres ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

3. Fälligkeit

Die Mitgliederbeiträge werden im ersten Semester des Vereinsjahres in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Neueintritten werden die Beiträge mit der Aufnahmebestätigung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung in Rechnung gestellt.

4. Verbindlichkeit

Das vorliegende Beitragsreglement ist mit sofortiger Wirkung verbindlich.

Rapperswil-Jona, 17. Juni 2021



Alex Simeon
Präsident und Vorstandsmitglied



Hanspeter Gysin
Kassier und Vorstandsmitglied